

CDU-Fraktion – Herrn Pufke  
Fraktion GRÜNE im Kreistag – Herrn Goldmann

Nachrichtlich:

- Mitglieder des Kreistages
- Mitglieder des Ausschusses für Gesundheit und Verbraucherschutz
- Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen im Kreistag Unna

#### Dezernat IV

##### Auskunft

Herr Hasche  
Fon 02303 27-1400  
Fax 02303 27-1402  
uwe.hasche@kreis-unna.de

##### Mein Zeichen

IV-53.7  
10.06.2021

### **Verdacht des illegalen Schächtens in einem Schlachtbetrieb im Kreis Unna**

Schriftliche Beantwortung der Fragen der CDU-Fraktion und der Fraktion GRÜNE im Kreistag vom 16.04.2021 für die Sitzungen des Ausschusses für Gesundheit und Verbraucherschutz am 10.06.2021 und des Kreistages am 22.06.2021

Sehr geehrter Herr Pufke,  
sehr geehrter Herr Goldmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.04.2021 baten Sie um Beantwortung von insgesamt acht Fragen im Zusammenhang mit den Ereignissen in einem Schlachtbetrieb in Selm. Der Beantwortung Ihrer Fragen komme ich selbstverständlich nach, jedoch muss ich aufgrund der derzeit laufenden polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen sowie der umfassenden aufsichtsbehördlichen Prüfung durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) darauf hinweisen, dass ich zu einzelnen Fragestellungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht detailliert berichten kann, um die Ermittlungen des zuständigen Kriminalkommissariats und der Staatsanwaltschaft Dortmund nicht zu gefährden.

#### **Vorbemerkungen**

##### ***Einstufung des Betriebes***

Der Schlachtbetrieb in Selm ist ein handwerklicher Betrieb, der über eine EG- bzw. EU-Zulassung nach den in der Fußnote auf der letzten Seite genannten Verordnungen für das Schlachten von Rindern und Schafen verfügt.

##### Öffnungszeiten

Mo - Do 08.00 - 16.30 Uhr  
Fr 08.00 - 12.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

##### Dienstgebäude

Kreishaus  
Friedrich-Ebert-Straße 17  
59425 Unna  
1. OG, Raum B. 122

##### Bus und Bahn

Servicezentrale fahrtwind  
Fon 01806 504030  
(20 Ct./Anruf im Festnetz,  
max. 60 Ct./Anruf mobil)  
www.fahrtwind-online.de

##### Zentrale Verbindungen

Fon 02303 27-0  
Fax 02303 27-1399  
post@kreis-unna.de  
www.kreis-unna.de

##### Bankverbindung

Sparkasse UnnaKamen  
IBAN:  
DE69 4435 0060 0000 0075 00  
BIC: WELADED1UNN

Nach diesen Verordnungen ist der Betrieb in Selm als Schlachtbetrieb mit geringer Kapazität (Schlachtung von weniger als 1.000 Großvieheinheiten pro Jahr) eingestuft, in dem ein vom Kreis Unna amtlich beauftragter praktizierender Tierarzt die amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung durchführt.

Die Anwesenheit des amtlichen bzw. amtlich beauftragten Tierarztes während der gesamten Dauer der Schlachtung war und ist von der Landesregierung in handwerklichen Betrieben nicht gefordert, um sie wirtschaftlich nicht zu gefährden. Dieses Verfahren wurde durch Rundverfügung des LANUV vom 07.02.2020 (Rahmenkonzept zur Dokumentation amtlicher Kontrollen in Schlachtbetrieben) unter Bezugnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009, die Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 und die Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 noch einmal fixiert. Damit entspricht das Vorgehen des Veterinäramtes Unna der gängigen Praxis in Nordrhein-Westfalen.

### ***Frühere Vorkommnisse in dem Selmer Schlachtbetrieb***

Im Rahmen des muslimischen Opferfestes im Jahr 2002 hat es bei einer tierschutzrechtlichen Kontrolle des Betriebes Hinweise gegeben, dass Schlachttiere möglicherweise nicht ordnungsgemäß betäubt würden. Konkrete Beweise lagen seinerzeit nicht vor.

Im Zuge verdeckter Ermittlungen, die daraufhin vom Veterinäramt Unna initiiert und durchgeführt wurden, wurde die Tierkörperbeseitigungsanstalt angewiesen, die im Betrieb anfallenden Rinderköpfe separat abzuholen. Die aus dem Betrieb stammenden Rinderköpfe wurden sichergestellt und dem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) in Arnsberg zur pathologisch-anatomischen Untersuchung zugeführt.

Nach Aussage eines Fachtierarztes für Pathologie beim CVUA zeigen intra vitam (während des Lebens) erzeugte Bolzenschusslöcher Einblutungen in das den Schussrand umgebende Gewebe. Hierdurch unterscheiden sie sich deutlich von postmortal (nach dem Tod) erzeugten Bolzenschusslöchern.

Im Rahmen der amtlichen Untersuchung der Tierköpfe stellte der Pathologe des CVUA fest, dass Bolzenschüsse postmortal gesetzt worden waren. Seitens des Kreises Unna wurde damals ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, das mit einem rechtskräftigen Bußgeldbescheid abgeschlossen werden konnte. Darüber hinaus wurde durch das Veterinäramt eine Strafanzeige wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz erstattet. Im seinerzeit geführten Strafverfahren konnte der Angeklagte letztlich nicht belangt werden; das Amtsgericht Unna führte einen Vergleich ohne Beteiligung des Kreises Unna herbei.

Über einen längeren Zeitraum hat der Kreis Unna danach weitere verdeckte Ermittlungen nach oben beschriebener Muster durchgeführt, um festzustellen, ob die Missstände nach wie vor Bestand haben. Alle pathologisch-anatomischen/histologischen Untersuchungen ergaben jedoch, dass die Bolzenschüsse intra vitam gesetzt worden waren. Keiner der eingesandten und vom CVUA überprüften Tierköpfe wies fehlende oder postmortal beigebrachte Bolzenschussmarken auf.

Der hiesigen Behörde war bewusst, dass ein unmittelbarer Nachweis des Unterlassens der Betäubung ohne die Anwesenheit eines überwachenden Tierarztes nicht gelingen konnte. In der Folge wurde daher auch die Vorgabe eines festen Zeitfensters für die Schlachtung, die die Anwesenheit des amtlichen bzw. amtlich beauftragten Tierarztes während der gesamten Schlachtung ermöglichen würde, von hier geprüft. Rechtskräftige (Straf-)Verfahren, die diese Einschränkungen für den Betrieb erlauben würden, gab es nicht. Außerdem fehlten konkrete Hinweise auf illegale Handlungen.

Die Überprüfung der korrekten Betäubung im Rahmen der Fleischuntersuchung wurde deshalb von hier als einzig aussagekräftiger Indikator gesehen. Daher umfasst das Konzept des Kreises Unna für derartige Fälle die Überprüfung folgender Indikatoren bei jedem Tier:

- **die korrekte Kennzeichnung der Rinder**  
Rinder ohne plausible Kennzeichnung wurden nach der Schlachtung beschlagnahmt und bis zur endgültigen Klärung der Identität sichergestellt. Gelang die Klärung nicht, wurden die Tiere verworfen und entsprechende Ordnungswidrigkeitenverfahren mit Verhängung von Bußgeldern (siehe weiter unten) eingeleitet.
- **die korrekte Position der Bolzenschusslöcher sowie die Einblutungen in das den Rand des Bolzenschusslochs bzw. der Bolzenschussmarke umgebende Gewebe**
- **Hinweise auf Blutaspirationen in die Lunge, die ein Zeichen für das Schächten sein können.**

Zusätzlich überprüfte der amtlich beauftragte Tierarzt regelmäßig die Entsorgungsbehälter des Schlachtbetriebes. Kontrolliert wurde hier, ob an Tierköpfen und Organen Auffälligkeiten im Hinblick auf die o.a. Indikatoren vorhanden waren.

Weiterhin wurde jeder Rinderpass vom amtlich beauftragten Tierarzt zur Dokumentation fotografiert. Die Nummern der Ohrmarken der Schlachtrinder wurden in separaten, dem Schlachtbetrieb nicht zugänglichen Listen festgehalten.

Das Veterinäramt Unna stand jederzeit in engem Austausch mit dem amtlich beauftragten Tierarzt vor Ort. Das o.g. Prüf- und Kontrollraster wurde durchgängig bis zur vorläufigen Schließung des Betriebes am 18.03.2021 angewandt. Der Betrieb unterlag damit im Hinblick auf die Überprüfung der korrekten Betäubung regelmäßigen amtlichen Kontrollen. In Gegenwart von Amtspersonen wurde grundsätzlich gesetzeskonform agiert.

Im Jahr 2017 bestand zwei Mal, im Juli und im Dezember, der Verdacht der Schwarzschlachtung unter Verwendung illegaler Fleischbeschauempel. Die Vorgänge wurden wegen des Verdachts der Urkundenfälschung an die Staatsanwaltschaft Dortmund abgegeben. Auf einen nicht auszuschließenden Zusammenhang mit betäubungslosem Schlachten wurde aufgrund der Vorfälle aus dem Jahr 2002 ausführlich verwiesen.

Beide Verfahren wurden letztlich eingestellt. Die Staatsanwaltschaft wurde durch das Veterinäramt Unna mehrfach gebeten, die Verfahren weiter zu verfolgen und durch staatsanwaltschaftlich veranlasste Maßnahmen, z.B. die Durchsuchung der Betriebsräume, die Beweislage zu verbessern. Dieses wurde jedoch seitens der Staatsanwaltschaft abgelehnt.

2018 wurde gegen die Betreiberin des Schlachtbetriebes ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt, da der Betrieb drei Bullen ohne gültige Ohrmarken übernommen hatte. Die Tiere hatten lediglich handgeschriebene Ohrmarken. Der amtlich beauftragte Tierarzt hat die Tierkörper damals unverzüglich sichergestellt und umgehend das Veterinäramt informiert. Die Tierkörper wurden wegen fehlender eindeutiger Identität als untauglich beurteilt und entsorgt. Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig geworden. Das vom beteiligten Viehhändler gegen den Kreis Unna geführte Klageverfahren vor dem Landgericht Dortmund (auf Zahlung von Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung) wurde klar zugunsten des Kreises Unna entschieden.

2019 wurde erneut ein Rind ohne gültige Ohrmarke vom Schlachtbetrieb übernommen. Auch hier stellte der amtliche Tierarzt umgehend den Tierkörper sicher und informierte sofort das Veterinäramt. Das durchgeführte Ordnungswidrigkeitenverfahren wurde mit einem rechtskräftigen Bußgeldbescheid abgeschlossen.

2020 wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt, da der Betrieb es versäumt hatte, Meldungen in der HIT-Datenbank (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere) zeitgerecht vorzunehmen. Auch der hierzu erlassene Bußgeldbescheid wurde rechtskräftig.

### ***Zu den aktuellen Vorkommnissen***

Unmittelbar nach Eingang der Mitteilung über die Strafanzeige der SOKO Tierschutz e.V. am 18.03.2021 hat sich das Veterinäramt Unna mit den verantwortlichen Abteilungen im LANUV und im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) in Verbindung gesetzt, mögliche Maßnahmen abgestimmt und noch am selben Tag die sofortige Schließung des Betriebes angeordnet (durch Untersagung jeglichen Umgangs mit lebenden Tieren, insbesondere das Halten, Transportieren und Töten).

Die Aufzeichnungen der SOKO Tierschutz e.V. belegen, dass in dem Selmer Schlachtbetrieb ein geplantes Verfahren zur Täuschung der Behörde etabliert wurde. Der Nachweis tierschutzwidriger Handlungen wäre ohne diese Videodokumentation niemals gelungen.

Dieses Überwachungselement steht keinem Veterinäramt in Deutschland – und damit auch nicht dem Veterinäramt Unna – zur Verfügung.

Eine regelmäßige Videoüberwachung ist weder in Großbetrieben noch in handwerklichen Betrieben verpflichtend. Einige Betriebe haben sich auf freiwilliger Basis entschlossen, ein solches Überwachungsverfahren einzuführen. Dies hat der Schlachtbetrieb in Selm jedoch nie in Erwägung gezogen.

Nach vorläufiger Auswertung der dem Veterinäramt Unna bisher vorliegenden Filmsequenzen wurden die Rinder am linken Hinterbein bei vollem Bewusstsein hochgezogen, betäubungslos entblutet und der Bolzenschuss noch intra vitam gesetzt. Durch die hängende Entblutung wurde eine Aspiration von Blut in die Lunge verhindert. Da die Tiere intra vitam geschossen wurden, waren die Bolzenschusslöcher von denen, die vor der Entblutung gesetzt werden, nicht zu unterscheiden.

Somit wurden die oben beschriebenen und etablierten Indikatoren mit hoher Kriminalität und Brutalität ausgehebelt. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landtages am 14.04.2021 verwiesen. Im Ausschuss wurde ebenfalls die Endlichkeit behördlicher Kontrollmöglichkeiten und Zuständigkeiten bei kriminell motivierten Handlungen betont. Seitens des Landes NRW wird nunmehr erneut die politische Diskussion über eine verpflichtende Videoüberwachung in Schlachtbetrieben angestoßen. Die dem Landtagsausschuss vorgelegten Berichte (Vorlage 17/4904 vom 23.03.2021 und Vorlage 17/4947 vom 09.04.2021) sowie ein Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 14.04.2021 sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

### **Zu Ihren Fragen:**

#### **1. Wann war die letzte Begehung in diesem Betrieb?**

Schlachttäglich erfolgte die Schlachttier- und Fleischuntersuchung der angemeldeten Schlachttiere durch den amtlich beauftragten Tierarzt. Die letzte Routinekontrolle des Betriebes (Gesamtbetrieb) durch das Veterinäramt Unna fand im Februar 2020 statt. Darüber hinaus fand im Sommer 2020 eine anlassbezogene Kontrolle auf Hinweis der örtlichen Ordnungsbehörde der Stadt Selm statt.

**2. In welcher zeitlichen Abfolge und durch wen ist eine Überprüfung des Schlachtbetriebes in Selm im Jahr 2021 erfolgt, und wie häufig war die Kontrollfrequenz in den letzten 5 Jahren?**

Mindestens einmal jährlich führte das Veterinäramt Unna Kontrollen des Gesamtbetriebes durch. Im Zeitraum von Dezember 2015 bis Februar 2020 haben lt. Aktenlage insgesamt neun lebensmittelrechtliche Kontrollen in dem Betrieb stattgefunden. Hierbei handelte es sich sowohl um planmäßige Routinekontrollen als auch um außerplanmäßige Kontrollen. Darüber hinaus fanden im Jahr 2019 eine zusätzliche Schwerpunktkontrolle Tierschutz und auf Anforderung des Kreises Unna eine Überprüfung der Betäubungsgeräte durch den maschinentechnischen Sachverständigen des LANUV statt.

Die für das erste Quartal 2021 vorgesehene Routinekontrolle wurde pandemiebedingt nicht durchgeführt.

**3. Welche der nachzuweisenden Kontrollen erfolgten ohne vorherige Ankündigung und handelte es sich um anlassbezogene Kontrollen oder lediglich um Regelbegehungen?**

Siehe Antwort zu Frage 2. Aufgrund der laufenden polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen können zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Details zu den erfolgten Kontrollen mitgeteilt werden.

**4. Welche Erkenntnisse und Ergebnisse der veterinärfachlichen Untersuchungen liegen dem Kreis vor?**

Die Kontrollen ergaben keine bzw. keine gravierenden Abweichungen von festgelegten Normen oder Standards.

**5. Hat es dabei Hinweise auf illegale Schächtungen gegeben?**

Bis auf die Vorgänge im Jahr 2002 konnten Schächtungen in der Vergangenheit nicht beweiskräftig erhärtet werden. Es lagen weder belastbare Zeugenaussagen noch eindeutiges Beweismaterial vor. Erst das von der SOKO Tierschutz e.V. bzw. der beauftragten Anwaltskanzlei am 18.03.2021 vorgelegte, heimlich erstellte Videomaterial enthält eindeutige Beweise für den dringenden Tatverdacht, dass in dem Selmer Schlachtbetrieb Tiere betäubungslos geschächtet wurden.

**6. Wurden bei Tieren, die nachweislich ohne Betäubung geschlachtet wurden, amtliche Freigabestempel erteilt?**

Nein.

**7. Sind der Verwaltung ordnungsbehördliche Verstöße oder Versäumnisse des Anlagenbetreibers bekannt und wurde der Betrieb als Risikobetrieb eingestuft?**

Verstöße gegen das Lebensmittelrecht sowie gegen die Viehverkehrsverordnung wurden mit Ordnungswidrigkeitenverfahren und der Verhängung von Bußgeldern geahndet. Diese alleine rechtfertigten keine Einstufung als Risikobetrieb (siehe dazu auch die Vorbemerkungen).

**8. Ist das unabdingbare Erfordernis, der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit zum Betrieb einer solchen Einrichtung durch den Anlagenbetreiber nach Einschätzung der Verwaltung gegeben?**

Bis zum Eingang der Strafanzeige der SOKO Tierschutz e.V. inklusive des Videomaterials gab es keine (gerichtsverwertbaren) Belege für die fehlende Zuverlässigkeit des Betreibers.

Darüber hinaus liegen weder der Kreisordnungsbehörde (SG 32.1) noch der örtlichen Ordnungsbehörde der Stadt Selm Erkenntnisse vor, die auf eine gewerberechtliche Unzuverlässigkeit des Betriebes hindeuten. Bis auf vereinzelte Nachbarschaftsbeschwerden wegen Geruchsbelästigung sowie eine Meldung im Sommer 2020, die zu der unter Antwort 1 genannten anlassbezogenen Kontrolle geführt hatte, sei der Betrieb in den vergangenen Jahren ordnungsrechtlich nicht bei der örtlichen Ordnungsbehörde in Erscheinung getreten.

**Weiteres Vorgehen**

Derzeit laufen noch polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen mehrere Personen, darunter die Betreiberin sowie Mitarbeitende des Schlachtbetriebes in Selm. Mit Presseinformation vom 13.04.2021 hat die SOKO Tierschutz e.V. mitgeteilt, dass auch gegen Mitarbeitende bzw. das Veterinäramt des Kreises Unna Strafanzeige wegen des Verdachts der Tierquälerei durch Unterlassen gestellt wurde. Da derzeit nicht bekannt ist, ob diese Strafanzeige tatsächlich gestellt worden ist, gegen welche Mitarbeitenden des Kreises Unna sie sich richtet und ob durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, halte ich eine weitergehende Abgabe von Erklärungen sowie eine detailliertere Berichterstattung, die über die oben erfolgte Beantwortung Ihrer Fragen hinausgeht, zum jetzigen Zeitpunkt nicht für vertretbar.

Wie der Landrat am 13.04.2021 angekündigt hat, ist vorgesehen, dass nach Abschluss der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen sowie der aufsichtsbehördlichen Prüfung gemeinsam mit dem LANUV und dem MULNV herausgearbeitet werden soll, ob es Versäumnisse oder Unzulänglichkeiten in der Amtsführung des Veterinäramtes Unna bei der Überwachung des Schlachtbetriebes in Selm gegeben hat.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Hasche

**Fußnote:**

EG-Verordnung mit besonderen Vorschriften für die amtliche Überwachung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Verordnung (EG) Nr. 854/2004) in Verbindung mit der EG-Verordnung über amtliche Kontrollen im Bereich des Lebensmittelrechts (Verordnung (EG) Nr. 882/2004).

Am 14. Dezember 2019 wurden die Verordnungen (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 854/2004 aufgehoben. Die Vorgaben dieser beiden Verordnungen sind neu gegliedert und in weiten Bereichen inhaltsgleich in die vom 14. Dezember 2019 an unmittelbar anzuwendende Verordnung (EU) 2017/625, die Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 und die Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 überführt worden.